



Finanzverwaltung NRW Postfach 1263, 49462 Ibbenbüren

Auskunft erteilt

Frau Gottschlich

Mo-Fr 8:00 - 14:00

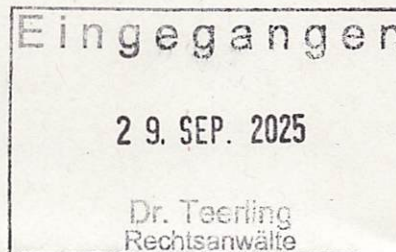
Telefonischer Kontakt

05451 920-0

Zimmer

029

Gegen Empfangsbekenntnis
Herrn
Dr. Jan Teerling
Klosterstr. 2
49447 Ibbenbüren



Geschäftszeichen

5327/5139/4513 u.a. - X2 - 125/25 Ins

Datum

25.09.2025

**Insolvenzverfahren über das Vermögen des
Herrn Paul-Amon Marschall, geboren am 28.06.1999 (Schuldner),
Speicherweg 14, 49479 Ibbenbüren
beim Amtsgericht Münster - Insolvenzgericht -, Az.: 71 IN 19/25**

Sehr geehrter Herr Dr. Teerling,

im vorgenannten Insolvenzverfahren bestehen die in der Anlage einzeln aufgeführten Abgabenforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen von 2.563,63 €. Diese Abgabenforderungen melde ich nach.

Beachten Sie bitte die Hinweise zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens.

Rechtsgrundlagen:

- Wiederaufleben von Insolvenzforderungen
§ 144 Absatz 1 Insolvenzordnung (InsO)
- Anmeldung und Nachmeldung von Forderungen
§§ 174 Absatz 1 und 177 Absatz 1 InsO

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. H. M. L.
Gottschlich

Anlagen:

1 Forderungsaufstellung

Dienstgebäude
Uphof 10
49477 Ibbenbüren
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
05451 920-0
Telefax
0800 10092675327
Telefax Ausland
0049 5451 920-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline
Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konto:
BBk eh Dortmund -alt-
IBAN DE44 4400 0000 0040 3015 01
BIC MARKDEF1440

Hinweise zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens:

Aus der Anlage ergibt sich zu jeder Forderung der Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens. Insoweit sind folgende Auswirkungen für die Anerkennung gemäß § 178 InsO zu beachten:

1. Eine Änderung der unanfechtbaren Bescheide ist im Allgemeinen ausgeschlossen.
2. Bei den noch nicht unanfechtbaren Bescheiden sind zu unterscheiden:
 - 2.1 Für Bescheide, die dem Schuldner vor Eröffnung bekannt gegeben und die von ihm noch nicht angefochten worden sind, wird die laufende Rechtsbehelfsfrist durch die Eröffnung unterbrochen. Wenn einer auf einem solchen Bescheid beruhenden Forderung im Prüfungstermin widersprochen wird, ist gegenüber dem Widersprechenden die Aufnahme des Steuerrechtsstreits zu erklären. Dadurch wird eine neue Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt. Mit Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar (vgl. hierzu Tz. 1).
 - 2.2 Soweit der Schuldner vor Eröffnung bereits einen Rechtsbehelf eingelegt hat, wird der Widersprechende aufgefordert, das schwebende Steuerstreitverfahren innerhalb einer angemessenen Frist aufzunehmen. Falls zum Ablauf der Frist eine Aufnahmeerklärung nicht zugegangen ist, ist über den Steuerrechtsstreit mit Wirkung für und gegen die Masse nach Lage der Akten zu entscheiden.
3. Falls für angemeldete Forderungen noch kein Bescheid vorliegt, wird im Fall des Widerspruchs ein Feststellungsbescheid gemäß § 251 Absatz 3 Abgabenordnung erlassen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Nachmeldung zur Insolvenztafel

Anlagen: 1

Amtsgericht Münster - Insolvenzgericht -, Az.: 71 IN 19/25

Herr Paul-Amon Marschall, geboren am 28.06.1999 (Schuldner), Speicherweg 14, 49479 Ibbenbüren

Nr.	Forderungsgrund	Fälligkeit	Anmeldung €	bisher gemindert/ verzichtet €	Minderung/ Verzicht aktuell €	verbleibender Betrag €	Davon € nach § 302 Nr. 1 InsO*	Stand Festsetzungsverf ahren
	Umsatzsteuer 5327/5966/9706 2023	23.05.2025	1.428,93				0,00	NT
63	Umsatzsteuer 2023 Jahresbetrag		1.428,93				0,00	
64	Umsatzsteuer 5327/5966/9706 2024	23.05.2025	526,70				0,00	NT
65	Umsatzsteuer 5327/5966/9706 2025	23.05.2025	608,00				0,00	NT
	Summen		2.563,63				0,00	

* Anteil der von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen.

Hinweis zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens:

NR = nicht bestandskräftig, Rechtsbehelf eingelegt; NK = nicht bestandskräftig, kein Rechtsbehelf eingelegt; NT = nicht titulierte; U = unanfechtbar ohne VdN; UV = unanfechtbar mit VdN